

2441 042

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 396/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Zwi-Norman L [REDACTED],
J [REDACTED] Str. [REDACTED], B [REDACTED] /Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
8 München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Mai 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thum und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 17. Dezember 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BFG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsfehler ein Anfechtungsrecht des Klägers nach Art. III Nr. 3 BFG-Schluss verneint. Ein solches Anfechtungsrecht setzt voraus, daß dem Berechtigten auf Grund der durch Art. I BFG-Schluss geänderten Rechtslage ein weitergehender Anspruch zusteht, als er ihm nach der am 17. September 1965 geltenden Rechtslage zugestanden hat (BGH RZW 1970, 139 Nr. 30). Unerheblich ist für diesen konkreten Rechtslagenvergleich, was der Berechtigte durch den Vergleich tatsächlich erhalten hat (BGH RZW 1971, 237 Nr. 29).

- 3 -

Wie in dem Beschlus des Senats vom 8. Mai 1973 -
IA 23 164/70 - im einzelnen dargelegt ist, vermittelt
die Neufassung des § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BEG dem
Kläger kein Anfechtungsrecht für seinen Anspruch wegen
Freiheitschadens. Auf die vom Berufungsgericht auf-
geworfene Frage der Beschränkung des Anfechtungsrechts
nach Art. III Nr. 3 BEG-Schluss kommt es daher nicht an.

Zutreffend hat das Berufungsgericht ein Anfechtungs-
recht auch für den Anspruch wegen Schadens an Körper oder
Gesundheit verneint, weil beim Kläger keine der gesetzli-
chen Änderungen in den §§ 28 ff BEG eingreift, insbesondere
kein Fall des § 31 Abs. 2 BEG vorliegt.

Rechtlich nicht zu beanstanden sind ferner die Aus-
führungen des Oberlandesgerichts zu § 109 a BEG und Art. IV
Nr. 2 BEG-Schluss. Sie entsprechen der ständigen Recht-
sprechung des Bundesgerichtshofs. Der Kläger hat bisher
auch nicht geltend gemacht, daß er im früheren Verfahren
aus medizinischen Gründen auf die Weiterverfolgung seines
Anspruchs wegen Gesundheitsschadens verzichtet hat oder
damit abgefunden worden ist.

Mai

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

